

Satzung über die Nutzung von stadteigenen und durch die Stadt Wolmirstedt bewirtschafteten Liegenschaften

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 1, 4, 8 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 hat der Stadtrat der Stadt Wolmirstedt mit Beschluss-Nr. 458/2014-2019/1 in seiner Sitzung am 28.09.2017 folgende Satzung der Stadt Wolmirstedt über die Benutzung von stadteigenen und durch die Stadt Wolmirstedt bewirtschafteten Liegenschaften beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für die Nutzung von stadteigenen und durch die Stadt Wolmirstedt bewirtschafteten Liegenschaften insbesondere für Schulräume, Sportstätten außerhalb des Schulbetriebes, für die Nutzung der Kultureinrichtungen und des Rathauses.

(2) Sportstätten im Sinne dieser Satzung sind Sporthallen, einschließlich Umkleieräume und Sanitäranlagen sowie Sportfreiflächen im Stadtgebiet sowie den Ortsteilen der Einheitsgemeinde Wolmirstedt.

(3) Als Kultureinrichtungen gelten die Museumsscheune, die Schlosskapelle, die Freilichtbühne, das Bürgerhaus, die Bibliothek und das Kulturhaus Mose. In den nicht genannten Kulturstätten wird die Nutzung über entsprechende Verträge zwischen der Stadt Wolmirstedt und dem Nutzer geregelt

§ 2 Nutzungsgrundsätze

(1) Schulen und Sportstätten können Dritten für außerschulische Veranstaltungen auf Antrag zur Verfügung gestellt werden, wenn dadurch schulische und sonstige öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden.

Außerschulisch sind alle Veranstaltungen, die nicht unmittelbar schulischen Zwecken dienen.

(2) Politische, religiöse Veranstaltungen und Veranstaltungen von Bürgerinitiativen können auf Antrag nur in den Kultureinrichtungen der Stadt durchgeführt werden. Gleiches gilt für die Durchführung von privaten Feierlichkeiten.

(3) Anträge auf Nutzung von Schulen, Sportstätten und Kultureinrichtungen sind auf entsprechenden Vordrucken bei der Stadt Wolmirstedt vor der Nutzung schriftlich unter Angabe der Person des Antragstellers, des Nutzungszwecks, der Nutzungsdauer und möglicher Besonderheiten zu stellen.

Es gelten hierfür folgende Fristen:

- 30. Juni für den regelmäßigen Trainings-, Probe- und Wettkampfbetrieb in den Sportstätten für das Folgeschuljahr
- 30. Oktober für Anträge zur Durchführung von Großveranstaltungen in den kulturellen Einrichtungen für das Folgejahr
- Anträge zur Nutzung von kurzfristigen Einzelveranstaltungen können bis spätestens 1 Monat vor Veranstaltungsbeginn gestellt werden

§ 3 Nutzungsgenehmigung

(1) Die Nutzungsgenehmigung wird durch den FD Immobilienwirtschaft unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Sie kann mit Auflagen versehen werden. Vor der Genehmigungserteilung ist die Zustimmung des jeweiligen Leiters der Einrichtung einzuholen.

(2) Die Nutzungsgenehmigung für Sportstätten wird durch den FD Jugend, Kultur und Sport unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Sie kann mit Auflagen versehen werden. Vor der Genehmigungserteilung ist die Zustimmung des jeweiligen Leiters der Einrichtung einzuholen.

(3) Bei Widerruf der Genehmigung besteht kein Anspruch auf Entschädigung oder sonstige Ersatzleistung.

§ 4 Nutzungsgebühren

Für die Nutzung von stadteigenen und durch die Stadt Wolmirstedt bewirtschafteten Liegenschaften werden Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung erhoben.

§ 5 Nutzungszeiten

(1) Schulen und Sportstätten können unter Zugrundelegung eines Belegungsplanes täglich von 16.00 Uhr bis 21.30 Uhr überlassen werden. In den genehmigten Nutzungszeiten sind die Zeiten für das Aufräumen und Abbauen eingeschlossen.

(2) Die Veranstaltungen in den Schulen und Sportstätten sind so rechtzeitig zu beenden, dass das Gebäude maximal 15 min nach Ablauf der genehmigten Nutzungszeit verlassen wird.

(3) In den Schulferien und Feiertagen des Landes Sachsen-Anhalt bleiben die Schulräume und Sportstätten in der Regel geschlossen.

(4) Die Nutzungszeiten für die Kultureinrichtungen werden zwischen der Stadt und dem Nutzer einzelvertraglich geregelt.

§ 6 Umfang der Nutzung

(1) Die überlassenen Bereiche der Schulen, Sportstätten und Kultureinrichtungen dürfen nur in den zugewiesenen Nutzungszeiten und für den genehmigten Nutzungszweck benutzt werden. Die Nutzung anderer als der überlassenen Bereiche ist untersagt.

(2) In den Sportstätten gelten die allgemein zugänglichen Großsportgeräte sowie Umkleide-, Wasch- und Toilettenräume als überlassen, soweit ihre Nutzung nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist. Zur Nutzung von technischen Geräten (Beschallung/Anzeigetafel) bedarf es einer gesonderten Genehmigung.

(3) Der Nutzer hat jeweils vor Nutzungsbeginn das Inventar auf seine ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen. Er

muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte und Anlagen nicht benutzt werden. Beschädigungen an den Räumen und dem mitüberlassenen Inventar sind unverzüglich der Stadt Wolmirstedt zu melden.

(4) Die genutzten Bereiche sind in dem Zustand zu verlassen, in dem sie sich zu Beginn der Nutzung befunden haben. Das Inventar ist sachgemäß und pfleglich zu behandeln.

(5) Das Verabreichen von Speisen und Getränken in den Schulräumen und Sportstätten ist grundsätzlich nicht gestattet. Über Ausnahmen entscheidet der Fachdienst Jugend, Kultur und Sport auf schriftlichen Antrag. Die gewerberechtlichen Bestimmungen sind zu beachten und einzuhalten.

(6) Wird nach einer Veranstaltung eine übermäßige Verschmutzung der überlassenen Bereiche festgestellt, die eine Sonderreinigung erforderlich macht, sind diese zusätzlichen Kosten durch den Nutzer zu tragen.

(7) Das Lagern von sportartspezifischen Gegenständen in den Räumen der Sportstätte kann auf Antrag vom Fachdienst Jugend, Kultur und Sport der Stadt Wolmirstedt genehmigt werden. Für die Lagerung von Gegenständen übernimmt die Stadt keine Haftung. Das Lagern von nichtsportartspezifischen Gegenständen ist grundsätzlich nicht gestattet bzw. bedarf einer gesonderten Regelung.

§ 7 Sonstige Pflichten des Nutzers

(1) Der Nutzer hat bei der Antragstellung die für die Durchführung der Veranstaltung verantwortlichen volljährigen Personen zu benennen. Eine der verantwortlichen Personen hat ständig in den zur Nutzung beantragten Schulen, Sportstätten bzw. Kultureinrichtungen anwesend zu sein. Die Pflichten der verantwortlichen Personen für die Durchführung der Veranstaltung ergeben sich im Einzelnen aus der jeweiligen Haus-, Hallen- bzw. Nutzerordnung sowie aus dem Vertrag.

(2) Bei Übertragung der Schlüsselverantwortung an den Nutzer hat dieser bei der Antragstellung die Schlüsselverantwortlichen für die Veranstaltung/die Trainingseinheit zu benennen. Der Schlüssel darf nicht weitergegeben werden. Für die Verschlussicherheit während und nach dem Training bzw. der Veranstaltung ist der benannte Schlüsselverantwortliche zuständig. Es ist verboten, erhaltene Schlüssel nachzumachen.

(3) Der Nutzer hat auf seine Kosten für die Aufrechterhaltung der Ordnung und für die Erfüllung aller aus Anlass der Nutzung zutreffenden bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits- und ordnungsrechtlichen Vorschriften zu sorgen.

(4) Ab einer Besucherzahl von über 100 Personen hat der Nutzer einen Ordnungsdienst zu stellen, welcher durch entsprechende Kleidung als dieser erkennbar ist.

(5) Sofern die zur Nutzung erforderlichen Räumlichkeiten einer bestimmten Herrichtung bedürfen, so obliegt dies ausschließlich dem Veranstalter. Die erforderlichen Angaben sind durch ihn bei Antragstellung vorzunehmen; die Erlaubnis wird mit der Nutzungsgenehmigung erteilt.

(6) Die Bediensteten der Stadt Wolmirstedt sind berechtigt, die zur Nutzung überlassenen Räumlichkeiten jederzeit zu betreten. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.

(7) Bei groben oder wiederholten Verstößen gegen diese Satzung bzw. die jeweilige Haus-, Hallen- oder Nutzerordnung können der Nutzer sowie bei Personenvereinigungen auch einzelne Personen ausgeschlossen werden.

§ 8 Werbung

(1) Werbung darf nur für eigene Zwecke an den dafür vorgesehenen Stellen und zu den genehmigten Nutzungszeiten betrieben werden.

(2) Das Anbringen von politischer Werbung ist nur an bzw. in den Kultureinrichtungen möglich und zwischen dem Benut-

zer und der Stadt gesondert vertraglich zu vereinbaren. Menschenverachtende, rechtsextreme oder nationalsozialistische Werbung ist verboten.

§ 9 Haftung

(1) Die Stadt Wolmirstedt überlässt dem Nutzer Schulräume, Sportstätten, Kultureinrichtungen und Inventar in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Sie gelten als ordnungsgemäß übergeben, wenn nicht Mängel gemäß § 6 Abs. 3 der Satzung unverzüglich angezeigt werden.

(2) Der Nutzer stellt die Stadt Wolmirstedt von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der überlassenen Räumlichkeiten und Gegenstände sowie der Zugänge stehen. Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt Wolmirstedt und für den Fall seiner eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt Wolmirstedt und deren Bedienstete und Beauftragte. Der Nutzer hat nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

(3) Die Haftung der Stadt Wolmirstedt als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.

(4) Der Nutzer haftet darüber hinaus für alle Schäden, die der Stadt Wolmirstedt in den Schulräumen, Sportstätten, Kultureinrichtungen oder sonstigen zur Nutzung überlassenen Gegenständen und Zugangswegen anlässlich der Nutzung entstehen, unabhängig davon, ob der Schaden von ihm oder einem Dritten verursacht wurde.

§ 10 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung
für städtische Sportstätten und Schul-
sporteinrichtungen vom 22.10.1990 außer
Kraft.

Wolmirstedt, den 29.09.2017


M. Stichnoth
Bürgermeister

